

Neue Mindestversicherungssummen ab 15.01.2018 für die Berufshaftpflichtversicherung von Versicherungsvermittlern/-beratern und Finanzanlagenvermittlern/Honorar-Finanzanlagenberater

Änderungen für Versicherungsvermittler und Versicherungsberater

Das Thema Erhöhung der Mindestversicherungssummen für die Pflichtversicherung ist im Rahmen der Vorbereitungen auf die Umsetzung der Versicherungsvermittlerrichtlinie (IDD) und die Diskussion über deren Verschiebung etwas in den Hintergrund gerückt. Unabhängig davon sind jedoch nach § 9 Absatz 2 der noch geltenden Versicherungsvermittlerverordnung (VersVermV) die Mindestversicherungssummen zum 15. Januar 2018 entsprechend den von Eurostat veröffentlichten Änderungen des Europäischen Verbraucherpreisindex anzupassen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat am 02.01.2018 im Bundesanzeiger die neue Höhe der Mindestversicherungssummen für die Berufshaftpflichtversicherung von Versicherungsvermittlern/-beratern ab dem 15.01.2018 bekannt gegeben.

Demnach erhöhen sich die Pflichtversicherungssummen von bisher 1.230.000 EUR auf **1.276.000 EUR** pro Versicherungsfall und von 1.850.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Jahres auf **1.919.000 EUR**.

Die neuen Mindestversicherungssummen sollen nach Planung des BMWi auch in § 12 Absatz 2 der neuen Verordnung über die Versicherungsvermittlung (VersVermV-neu) übernommen werden, so dass mit Inkrafttreten der VersVermV-neu keine erneute Anpassung der Versicherungssummen notwendig werden würde. Allerdings ist noch nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen, dass sich in Folge von Artikel 10 Absatz 7 IDD eine weitere Änderung der Mindestversicherungssummen in 2018 ergibt.

Änderungen für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater

Auch für die Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater steht die turnusmäßige Erhöhung der Mindestversicherungssummen zum 15.01.2018 gemäß § 9 Absatz 2 Finanzanlagenvermittlerverordnung (FinVermV) an.

Wie sich aus der Bekanntmachung des BMWi vom 02.01.2018 im Bundesanzeiger ergibt, erhöhen sich diese in dem selben Maße von bisher 1.230.000 EUR auf **1.276.000 EUR** pro Versicherungsfall und von 1.850.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Jahres auf **1.919.000 EUR**.

Ob Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater künftig mit weiteren Erhöhungen rechnen müssen, hängt davon ab, wie dies die im Hinblick auf die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MIFID2) zu überarbeitende FinVermV-neu regeln wird.

Zur Vermeidung eines übermäßigen bürokratischen Aufwands wird sich die ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft der beabsichtigten Globalerklärung des GDV gegenüber den Erlaubnisbehörden anschließen.

Darüber hinaus werden wir über Sie unsere gemeinsamen Kunden, die von der Anpassung betroffenen sind, zeitnah informieren.

Für Fragen zu Ihrem Versicherungsschutz stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

©Michaele Simon-Widmann

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Postfach 11 23 69, 20423 Hamburg

Tel.: (040) 226 337 – 851

Fax : (040) 226 337 – 888

Firmensitz: Hamburg, Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRB 106807

Aufsichtsratsvorsitzender: Alexander Bölke

Vorstand: Jörg Conradi (Vorsitzender), Werner Brase, Johannes Pohl-Grund